

Update Datenschutz

Dr. Flemming Moos

Osborne Clarke

Herbstakademie 2025



Update Datenschutz

- 1. Datennutzung für KI-Training
- 2. Betriebsvereinbarungen als Rechtsgrundlage
- 3. Telefonwerbung und berechtigte Interessen
- 4. Bußgeldhaftung für Unternehmen

Folie 2 von 11 Dr. Flemming Moos Herbstakademie 2025



1. Datennutzung für KI-Training (1)

- ▶ OLG Köln, Urteil v. 23.5.2025 15 UKI 2/25
 - Nutzung von öffentlichen Daten volljähriger Nutzer von Facebook und Instagram für Training des großen Sprachmodells LLaMa durch Meta ist zulässig
 - ▶ Erlass einer einstweiligen Verfügung wurde abgelehnt
 - ▶ Aufgrund summarischer Prüfung kein Verstoß gegen Art. 6 oder 9 DSGVO
- HmbBfDI sieht (aus diesen Gründen) von Dringlichkeitsverfahren nach Art. 66 DSGVO gegen Meta wg. KI-Training ab
- ▶ OLG Schleswig (Urteil v. 12.8.2025 6 UKI 3/25) lehnt einstweilige Verfügung in Parallelverfahren mangels Dringlichkeit ab

Folie 3 von 11 Dr. Flemming Moos Herbstakademie 2025



1. Datennutzung für KI-Training (2)

Feststellungen im Urteil

- ▶ Berufung auf das Berechtigte Interesse (+), weil alle sonstigen DSGVO-Anforderungen eingehalten wurden (einschließlich Transparenzpflichten nach Art. 12 ff. DSGVO)
- Keine generelle Erwartbarkeit der Verarbeitung; hier nur wegen öff. Ankündigung
- ▶ im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung nicht jeder einzelne Datenpunkt zu hinterfragen
- ▶ Art. 9 DSGVO nicht einschlägig mangels "Aktivierung" (durch Antrag auf Herausnahme), weil keine zielgerichtete Verarbeitung solcher Daten
- Personenbezug von LLMs: KI-Modell kein "Datenarchiv"

Bewertung

- ▶ OLG thematisiert nicht Information über das berechtigte Interesse vor Datenerhebung ♠ (EuGH C-252/21); Ausgang der Interessen-abwägung für vor Ankündigung der Trainings-nutzung eingestellte Daten zumindest zweifelhaft
- Urteil kein Freibrief für KI-Training auf Basis von Art.
 6 (1) f DSGVO; eher bei Verbesserung genutzten Modells als bei Neuentwicklung
- ➤ Sonderkonstellation KI-Training, sonst durchaus Relevanz von Einzeldaten (z.B. Prognosen)
- ➤ Argumentation zu Art. 9 DSGVO auf "dünnem Eis"; ► (EuGH, C-21/23); a.A. OLG Schleswig; Ansinnen einer Begrenzung von Art. 9 DSGVO aber richtig
- ▶ Silberstreif am Horizont bzgl. Personenbezug aber noch alles offen (OLG Schleswig: wenn personenbezogene Daten im Output, dann auch im Modell).

Folie 4 von 11 Dr. Flemming Moos Herbstakademie 2025



2. Betriebsvereinbarungen als Rechtsgrundlage (1)

- ▶ EuGH, Urteil v. 19.12.2024, Rs. C-65/23
 - ▶ Vorabentscheidungsverfahren zur Frage, ob die Übermittlung von Beschäftigtendaten an die Muttergesellschaft rechtmäßig auf Basis einer Betriebsvereinbarung erfolgen kann (oder wegen unzulässiger Übermittlung ein Schadensersatzanspruch besteht)
 - ▶ Gericht verneint die Einhaltung der DSGVO-Anforderungen
- ▶ BAG, Urteil v. 8.5.2025 8 AZR 209/21 (mittlerweile im Volltext verfügbar)
 - ▶ Rechtswidrige Übermittlung von Daten
 - ▶ immaterieller Schadensersatz in Höhe von EUR 200 als Ausgleich.

Folie 5 von 11 Dr. Flemming Moos Herbstakademie 2025



2. Betriebsvereinbarungen als Rechtsgrundlage (2)

Feststellungen in den Urteilen

- § 26 (1) BDSG ist DSGVO-widrig und deshalb unanwendbar
- Voraussetzungen nach Art. 5, 6 und 9 DSGVO auch für Fälle des Kapitels IX verbindlich (nicht abdingbar durch "spezifischere Vorschriften" der MS)
- ➤ Keine Beurteilungsbefugnis der Parteien einer Kollektivvereinbarung, die Voraussetzung der "Erforderlichkeit" weniger streng anzuwenden
- ▶ Umfassende Kontrollbefugnis des nationalen Gerichts – speziell gerichtet auf die Frage, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten iSd. Art. 5, 6 und 9 DSGVO "erforderlich" ist
- ► Ersatzpflichtiger Kontrollverlust auch bei unzulässiger Übermittlung an Konzernmutter

Bewertung

- Weder § 26 (1) BDSG noch Betriebsvereinbarungen können (noch) als Rechtsgrundlagen für Verarbeitung gelten ◆ ★
- Vielzahl datenschutzrechtlicher Regelungen in bestehenden Betriebsvereinbarungen unwirksam
- vom EuGH zugelassener Regelungsrahmen derart verengt, dass eigenmächtige Festlegungen der Betriebsparteien zum Umfang der Verarbeitung kaum rechtssicher möglich
 - ▶ Wegen verbleibenden Gestaltungsermessens sollten Regelungen zu Verarbeitungen in BV flankiert werden von "besonderen und geeigneten Garantien"
 - Umsichtige Festlegung von Zwecken und Mitteln in Betriebsvereinbarung
- Vermeidung Kontrollverlust durch konzerninterne Regelungen?

Folie 6 von 11 Dr. Flemming Moos Herbstakademie 2025



3. Telefonwerbung und berechtigte Interessen (1)

- ▶ BVerwG, Urteil vom 29.1.25 6 C 3.23
 - ▶ Entscheidung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für Telefonwerbung zur Wahrung eines "berechtigten Interesses" im Sinne von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO
 - ▶ Es sind auch die Wertungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG zu berücksichtigen
 - Verarbeitung deshalb unzulässig

Folie 7 von 11 Dr. Flemming Moos Herbstakademie 2025



3. Telefonwerbung und berechtigte Interessen (2)

Feststellungen im Urteil

- ▶ Der Zweck der Datenverarbeitung verstößt gegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG, weshalb es an einem berechtigten Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) fehle
- Wertungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG sind bei Beurteilung des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO mit zu berücksichtigen
- ▶ Nebeneinander von DSGVO und § 7 UWG

Bewertung

- Inhaltlich überrascht die Entscheidung nicht.
- Wertung des Gerichts ist prinzipiell übertragbar auch auf andere Formen der Direktwerbung, also z.B. mittels E-Mail oder SMS
- ▶ Aussagen zum Verhältnis von DSGVO und § 7 UWG auf Linie der DSK; dennoch Vorsicht geboten
- ▶ Regelungen in § 7 UWG = teilweise Umsetzung des Art. 13 RL 2002/58/EG ("Sonder-Datenschutzrecht"): GA Szpunar geht in Rs. C-654/23 von einer abschließenden Spezialregelung zumindest des Art. 13 Abs. 2 RL 2002/58/EG in Bezug auf E-Mail-Direktwerbung gegenüber Bestandskunden aus
- ▶ Rückgriff auf Art. 6 Abs. 1 lit. a) f) DSGVO ausgeschlossen; Klärung durch EuGH steht aus

Folie 8 von 11 Dr. Flemming Moos Herbstakademie 2025



4. Bußgeldhaftung von Unternehmen (1)

- ▶ EuGH, Urteil vom 13.2.25 Rs. C-383/23
 - ▶ Vorabentscheidungsverfahren zu dänischem Bußgeldverfahren
 - Nationales Gericht stellt für die Bemessung der Geldbuße nicht auf den Umsatz der Gruppe ab
 - ▶ Berufung der Staatsanwaltschaft weil bei Festsetzung der Geldbuße auf den Konzernumsatz abzustellen sei
 - ▶ Auslegung von Art. 83 Abs. 4 bis 6 i.V.m. ErwG 150 DSGVO
 - ▶ Der Begriff "Unternehmen" im Sinne dieser Vorschriften entspricht dem Unternehmensbegriff der Art. 101 und 102 AEUV

Folie 9 von 11 Dr. Flemming Moos Herbstakademie 2025



4. Bußgeldhaftung von Unternehmen (2)

Feststellungen im Urteil

- ▶ Unternehmensbegriff des Art. 83 Abs. 4 6 i.V.m. ErwG 150 DSGVO entspricht dem Begriff des Unternehmens isd. Art. 101 und 102 AEUV
- Bewirkt aber nur, dass Höchstbetrag der Geldbuße auf der Grundlage eines Prozentsatzes des gesamten weltweit erzielten Umsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres des Unternehmens bestimmt werden müsse.
- ► Für die konkrete Bußgeldberechnung habe die Umsatzgröße jedoch keine Bedeutung

Bewertung

- Wichtige Unterscheidung zwischen Bestimmung des Höchstbetrages eines Bußgeldes einerseits und dessen Zumessung im konkreten Fall andererseits!
- Konzernumsatz ist nicht Teil der Zumessungskriterien in Art. 83 (3) DSGVO
- mittelbare Wirkung des kartellrechtlichen Unternehmensbegriffs auch bei konkreter Bußgeldberechnung (wirksam, verhältnismäßig und abschreckend)
- Wirtschafts- und Finanzkraft des Unternehmens drückt sich auch im Umsatz aus
- Steht im Einklang mit Behördenpraxis und EDSA-Bußgeldleitlinien

Folie 10 von 11 Dr. Flemming Moos Herbstakademie 2025



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

RA Dr. Flemming Moos
Osborne Clarke, Hamburg
flemming.moos@osborneclarke.com



Folie 11 von 11 Dr. Flemming Moos Herbstakademie 2025